

Sportgericht des Verbandes



12. September 2025

Aktenzeichen: SGdV 05/2025

Urteil

im Berufungsverfahren des

Vereins A

- Berufungsführer und Kläger-

gegen das

Urteil der Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost vom 27.08.2025, Az. SGK Nordost 03/2025

Das Sportgericht des Verbandes des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 12. September 2025 durch

den Vorsitzenden Andreas Spiegel

den Beisitzer Thomas Lutz

den Beisitzer Stefan Wantscher

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Berufung wird als unzulässig verworfen, soweit der Kläger einen Hilfsantrag auf Festlegung verbindlicher Maßstäbe für Spieler ohne vergleichbaren TTR-Wert gestellt hat. Im Übrigen wird die Berufung als unbegründet zurückgewiesen.**
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des gesamten Rechtszuges.**

A. Tatbestand

Der Kläger wendet sich mit seiner Berufung gegen das Urteil der Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost vom 27.08.2025 (Az. SGK Nordost 03/2025) und möchte erreichen, dass der Spieler X in der 2. Herrenmannschaft eingestuft wird.

Der Spieler wurde vom Kläger für die Rückrunde der Saison 2024/2025 in der 4. Mannschaft gemeldet. Ein TTR-Wert lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor, weil er zuvor im Ausland spielte und in Deutschland bislang keine TTR-relevanten Spiele bestritten hatte.

In der Rückrunde bestritt der Spieler für den Kläger im Januar 2025 drei Punktspiele in drei Mannschaften des Vereins und konnte alle sechs Einzel gewinnen. Die TTR-Werte der Kontrahenten lagen zwischen ca. 1.350 und ca. 1.750 Punkten. Weitere Spiele bestritt der Spieler in der Rückrunde nicht. Der aktuelle TTR-Wert des Spielers beträgt rund 1.550 Punkte.

Der Kläger meldete den Spieler mangels eines vergleichbaren TTR-Wertes (nur sechs Einzel) in der Mannschaftsmeldung für die Vorrunde der Saison 2025/2026 auf Position 2.4. Er begründete dies damit, dass der Spieler in der Rückrunde auch deutlich stärkere Gegner geschlagen habe und im Training regelmäßig Spieler aus der 1. Mannschaft besiege. Der aktuelle TTR-Wert des Spielers sei aufgrund der wenigen Einzel nicht aussagekräftig. Eine höhere Einstufung (Position 2.4 statt, entsprechend dem TTR-Wert, Position 3.3) sei daher gerechtfertigt.

Am 15.07.2025 entschied der Bezirk, dass der Spieler aufgrund seines aktuellen TTR-Wertes auf Position 3.3 eingestuft wird. Der dagegen vom Kläger erhobene Einspruch gegen die Umstellung der Mannschaftsmeldung hatte bei der Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost Erfolg. Mit Urteil vom 13.08.2025 wurde dem Einspruch stattgegeben und dem Bezirk aufgegeben, eine Neueinstufung des Spielers unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts vorzunehmen.

Die Entscheidung der Sportgerichtskammer wurde damit begründet, dass der Bezirk bei der Einstufung des Spielers mangels eines vergleichbaren TTR-Wertes im Sinne von WO A 5 eine eigene Ermessensentscheidung hätte treffen müssen. Da dies nicht erfolgt sei, habe der Bezirk fehlerhaft über die Einstufung entschieden. Nach Ansicht des Gerichts lasse sich aus zwei Siegen gegen Spieler mit deutlich höherem TTR-Wert jedoch keine zwingende Einschätzung ableiten, dass der Spieler auch regelmäßig auf höherem Leistungsniveau agieren könne und entsprechend höher einzustufen sei. Siege gegen Spieler mit höheren

TTR-Werten könnten der Tagesform, der speziellen Spielweise oder aber der Materialauswahl geschuldet sein.

Am 14.08.2025 entschied der Bezirk erneut und stufte den Spieler abermals auf Position 3.3 ein. Die Entscheidung wurde damit begründet, dass sich aus den sechs gewonnenen Einzelspielen, darunter nur teilweise Begegnungen gegen Spieler mit deutlich höherem TTR-Wert, keine zwingende Einschätzung ableiten lasse, wonach der Spieler auch regelmäßig auf höherem Leistungsniveau agieren könne und entsprechend höher einzustufen sei. Siege gegen Spieler mit höheren TTR-Werten könnten der Tagesform der Beteiligten, der Spielweise oder sonstigen Faktoren geschuldet sein.

Hiergegen erhob der Kläger erneut Einspruch. Mit Urteil vom 27.08.2025 verwarf die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost den Einspruch, weil bei der Entscheidung des Bezirks keine Ermessensfehler festgestellt werden konnten.

Am 01.09.2025 legte der Kläger beim Sportgericht des Verbandes Berufung ein und beantragte:

1. das Urteil der Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost vom 27.08.2025, Az. SGK Nordost 03/2025, aufzuheben,
2. die Einstufung des Spielers X in die 2. Herrenmannschaft für die Saison 2025/2026 anzuordnen (und damit einhergehend den Spieler wieder in der 3. Herrenmannschaft aufzustellen),
3. hilfsweise verbindliche Maßstäbe für Spieler ohne vergleichbaren TTR-Wert festzulegen.

Zur Begründung der Berufung wurde u.a. vorgetragen, der Bezirk habe lediglich Passagen aus dem ersten Urteil übernommen und keine eigenständige Neubewertung vorgenommen. Die Einstufung des Bezirks sei falsch und widerspreche den Urteilen des Sportgerichtes des DTTB (Az. SG 02/2023) sowie des Sportgerichtes des BTTV (Az. SGdV 06/2019). Da laut Vorinstanz auch die Einschätzung des Vereins vertretbar sei, hätte der Spieler nach seiner tatsächlichen Spielstärke eingestuft werden müssen. Die Nachweise des Vereins (Trainingsergebnisse, Teilnahmeurkunden an Turnieren usw.) hätten bei der Entscheidung des Bezirks berücksichtigt werden müssen. Ein bloßer Verweis auf die „Tagesform“ genüge nicht. Zudem liege ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor, weil Einstufungen anderer Spieler durch den Bezirk in der Vergangenheit ohne Vorlage von Leistungsnachweisen unbeanstandet geblieben seien.

Das Sportgericht des Verbandes eröffnete am 06.09.2025 das Verfahren und gab den Beteiligten bis zum 09.09.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

B. Entscheidungsgründe

Die Berufung hat keinen Erfolg, weil nach Auffassung des Gerichts der Bezirk bei seiner Entscheidung am 14.08.2025 ermessensfehlerfrei entschieden hat. Das Urteil der Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost vom 27.08.2025 ist daher nicht zu beanstanden.

1. Die Berufung ist nur teilweise zulässig.

1.1. Das Sportgericht des Verbandes ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 7 RVStO für das Verfahren zuständig. Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingelegt (§§ 26 Abs. 2, 14 Abs. 2 RVStO). Die Beteiligten wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert. Ihnen wurde rechtliches Gehör gewährt (§ 21 Abs. 5 RVStO).

Der Nachweis über den eingezahlten Kostenvorschuss wurde erbracht (§ 14 Abs. 5 RVStO). Das Gericht weist jedoch auf Folgendes hin: Nach § 15 RVStO ist als Kostenvorschuss für jedes gerichtliche Verfahren einmalig ein Betrag in Höhe von 50 € zu entrichten. Dies bedeutet nicht, dass für jedes Rechtsmittel im selben Verfahren erneut 50 € gezahlt werden müssen. Der Kostenvorschuss ist nach dem Wortlaut des § 15 RVStO nur einmal zu entrichten. Falls der Kläger sowohl für den Einspruch als auch für die Berufung einen Kostenvorschuss eingezahlt hat, ist ihm der zu viel bezahlte Betrag nach Rechtskraft der Entscheidung vom BTV zurückzuerstatten.

1.2. Der vom Kläger unter Nummer 2 gestellte Antrag wird vom Gericht dahingehend ausgelegt, dass die Einstufung des Spielers für die Vorrunde der Saison 2025/2026 auf Position 2.4 erfolgen soll. Eine Einstufung für die gesamte Saison 2025/2026 kann nicht verlangt werden, weil sich die TTR-Werte im Laufe der Vorrunde noch ändern können und eine Mannschaftsmeldung für die Rückrunde der Saison 2025/2026 erst am Ende der Vorrunde vorzunehmen ist. Die bloße Einstufung des Spielers in die 2. Herrenmannschaft ohne Positionsangabe wäre zu unbestimmt.

1.3. Die Berufung ist insoweit unzulässig, als der Kläger mit dem Hilfsantrag die Festlegung von verbindlichen Maßstäben für Spieler ohne vergleichbaren TTR-Wert begeht.

Aufgabe des Gerichts ist es, in der Berufung zu überprüfen, ob das Urteil der Vorinstanz an Rechtsfehlern leidet. Eine Erweiterung des Streitgegenstands durch einen in der Berufung zusätzlich gestellten Antrag ist nicht möglich. Die Berufung ist deshalb bezüglich des erstmalig im Berufungsverfahren gestellten Hilfsantrags bereits unzulässig.

Ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass die vom Kläger beanstandete Passage in WO H 2.2, wonach die zuständige Stelle die Einstufung eines Spielers ohne vergleichbaren TTR-Wert nach eigenem Ermessen festzulegen hat, vom BTTV nicht eigenständig geändert werden kann. Der BTTV kann sich beim DTTB lediglich dafür einsetzen, dass die Passage in der WO des Bundes geändert wird. Dies kann nur durch einen entsprechenden Antrag initiiert werden.

2. Die Berufung ist – soweit zulässig – unbegründet, weil der Kläger weder einen Anspruch auf Einstufung des Spielers auf Position 2.4 (vgl. 2.1) hat, noch der Bezirk bei seiner Entscheidung am 14.08.2025 ermessensfehlerhaft entschieden hat.

2.1. Ein Anspruch auf Einstufung des Spielers auf Position 2.4 besteht nicht.

Nach WO H 2.2 hat die zuständige Stelle bei einem Spieler ohne vergleichbaren TTR-Wert eine Einstufung nach eigenem Ermessen festzulegen. Hieraus kann der Kläger nur dann einen Anspruch auf eine bestimmte Einstufung ableiten, wenn nur eine einzige Entscheidung richtig ist (sog. Ermessensreduktion auf Null). Da der Spieler im vorliegenden Fall bei seinen sechs Einzeln gegen Kontrahenten mit TTR-Werten zwischen ca. 1.350 und 1.750 Punkten gewonnen hat, kommen nach Ansicht des Gerichts grundsätzlich mehrere Positionen in den ersten drei Herrenmannschaften des Klägers in Betracht.

2.2. Der Bezirk hat nach Ansicht des Gerichts bei der Einstufung des Spielers auf Position 3.3 am 14.08.2025 ermessensfehlerfrei gehandelt. Die vom Kläger gegen die Entscheidung des Bezirks vorgebrachten Einwendungen greifen nicht durch.

2.2.1. Soweit der Kläger in seiner Berufungsbegründung rügt, dass der Bezirk bei seiner Entscheidung nur ein „Scheinermessen“ ausgeübt und fast wortgleich die Formulierungen der Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost übernommen habe, führt dies nicht zu einer Rechtswidrigkeit. Ein Ermessensfehler liegt nicht bereits dann vor, wenn eine Stelle nochmals

zum gleichen Ergebnis kommt oder sich eine von jemand anderem vorgebrachte Erwägung zu eigen macht und für die eigene Ermessenausübung verwendet.

2.2.2. Durch die Meldung auf Position 4.1 und den Einsatz in drei verschiedenen Herrenmannschaften bei insgesamt nur drei Einsätzen absolvierte der Spieler in der Rückrunde 2024/2025 Punktspiele gegen teilweise sehr unterschiedlich starke Gegner. Nur zwei der sechs Einzel fanden dabei jedoch gegen – im Vergleich zu seinem aktuellen TTR-Wert von rund 1.550 Punkten – höher eingestufte Spieler statt. Da die Einzel zudem am selben Tag gespielt wurden, ist es nach Auffassung des Gerichts nicht zu beanstanden, wenn der Bezirk eine höhere Einstufung deshalb ablehnt, dass kein dauerhaft höheres Leistungsniveau nachgewiesen wurde und die Ergebnisse der Tagesform geschuldet sein können.

Es ist im Übrigen nach Ansicht des Gerichts auch zulässig, bei einem bereits vom Verein für eine unterklassige Mannschaft gemeldeten Spieler bei der Ermessensentscheidung vorrangig auf den TTR-Wert anstatt auf – für den Bezirk kaum nachprüfbare – Trainingsleistungen abzustellen. Ein Vorrang der Einschätzung des Vereins oder der Trainingsleistungen kann dem Urteil des Sportgerichtes des Verbandes vom 17.10.2019 (Az. SGdV 06/2019) nicht entnommen werden. In dem Urteil wurde lediglich ausgeführt, dass der Bezirk andere Gesichtspunkte als den TTR-Wert bei seiner Entscheidung nicht völlig ausblenden darf.

2.2.3. Die vom Kläger geschilderten Fälle über Einstufungen anderer Spieler sind bereits nicht mit dem streitgegenständlichen Fall vergleichbar. Laut Kläger haben die genannten Spieler damals bei ihrer Einstufung über keinen Leistungsnachweis verfügt. Die Tatsache, ob ein Spieler vor kurzem bereits mehrere TTR-relevante Spiele absolviert hat oder nicht, ist jedoch ein wesentlicher Punkt, der bei der Einstufung eines Spielers eine andere Ermessensentscheidung des Bezirks rechtfertigen kann. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz kann deshalb aus den früheren Entscheidungen des Bezirks nicht hergeleitet werden.

2.2.4. Soweit der Kläger die höhere Einstufung des Spielers mit dessen bisherigen Leistungen im Ausland begründet und hierfür Teilnahmeurkunden von Wettkämpfen aus den Jahren 2021 und 2023 vorlegt, stellt sich für das Gericht bereits die Frage, wieso die Nachweise nicht bei der (Erst-)Meldung des Spielers für die Rückrunde 2024/2025 vorgelegt wurden. Nach der Argumentation des Klägers im hiesigen Verfahren sind die Leistungen im Heimatland gerade ein Beleg dafür, dass der Spieler richtigerweise in der 2. Herrenmannschaft einzustufen ist. Es ist deshalb für das Gericht widersprüchlich, wenn der Kläger den Spieler trotz der Leistungen zunächst für die 4. Herrenmannschaft meldet.

2.2.5. Der vom Kläger zitierte Beschluss des Sportgerichtes des DTTB vom 11.01.2024 (Az.: SG 02/2023) ist mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar, weil dort der Spieler ohne vergleichbarem TTR-Wert in der nationalen Rangliste des Heimatlandes vor Spielern stand, die ebenfalls in Deutschland spielten und über einen deutlich höheren TTR-Wert verfügten. Konkrete Wettkampfergebnisse oder nationale Ranglistenpositionen, die in Vergleich zu seit längerem in Deutschland spielenden ausländischen Tischtennisspielern gesetzt werden können, hat der Kläger hier jedoch nicht vorgebracht.

3. Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 31 Abs. 2 RVStO. (...)

gez.

Andreas Spiegel

Vorsitzender

gez.

Thomas Lutz

Beisitzer

gez.

Stefan Wantscher

Beisitzer